

5. Sep. 1960

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: HATG NRW § 1

Leitsatz:

Eine Erkrankung der hausarbeitstagsberechtigten Arbeitnehmerin, die nicht während eines ganzen Kalendermonats andauert, beseitigt oder konsumiert den Hausarbeitstagsanspruch nach dem nordrhein-westfälischen Hausarbeitstagsgesetz für diesen Monat nicht.

Aktenzeichen: 1 AZR 25/59

Urteil des BAG vom 5. September 1960

LAG Düsseldorf
~~LAG Köln~~ (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ZR 25/59

2a 444/58
Düsseldorf (Köln)

eilsformel zugestellt
5. September 1960

o. Henkelmann,
zugestellte
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

170

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 2. September 1960 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Winkler und Dr. Rothweiler für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, Kammer Köln, vom 20. November 1958 – 2 Sa 444/58 – wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war als Arbeiterin im Betrieb der Beklagten beschäftigt. Sie war nach dem nordrhein-westfälischen Gesetz über den Hausarbeitstag hausarbeitstagsberechtigt. Am 19. August 1958 erkrankte sie arbeitsunfähig. Diese Krankheit dauerte bis zum 14. September 1958. Im August hatte die Klägerin den Hausarbeitstag erhalten, der im Betrieb der Beklagten nach deren Behauptung stets am ersten Freitag im Monat gewährt wurde. Dagegen weigerte die Beklagte sich, der Klägerin für September den Hausarbeitstag zu gewähren. Mit der Klage fordert die Klägerin die Abgeltung für den ihr nach ihrer Ansicht zu Unrecht verweigerten Hausarbeitstag für September 1958 in unstreitig gewordener Höhe.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, mit Rücksicht auf die Krankheit der Klägerin könne diese im September 1958 einen Hausarbeitstag nicht verlangen.

Beide Vorinstanzen haben dem Klageantrag entsprochen. Das Arbeitsgericht hat die Berufung, das Landesarbeitsgericht die Revision zugelassen. Mit dieser verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hält es für unerheblich, ob die Klägerin im Anspruchszeitraum, dem September 1958, tatsächlich 40 Stunden in der Woche im Durchschnitt gearbeitet hat. Es meint, da bei der Klägerin eine unverschuldete Krankheit vorgelegen habe, müsse ihr die Beklagte den Hausarbeitstag auch für den Krankheitsmonat September 1958 gewähren; denn während dieser Zeit habe die Klägerin ihre Hausarbeit nicht verrichten können und nicht zu verrichten brauchen. Die Krankheit hindere eine Frau in noch höherem Maße daran, die schwere Hausarbeit zu verrichten, als es der Beruf tue. Deshalb müsse

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

der Hausarbeitstag weiter gewährt werden, wenn das überhaupt mit Rücksicht auf die Dauer der Krankheit möglich sei. Wenn sogar im Urlaubsmonat der Hausarbeitstag weiter zu gewähren sei, so müsse das erst recht im Krankheitsmonat der Fall sein.

Die von der Revision hiergegen erhobenen Bedenken greifen nicht durch. Daß die Klägerin an sich hausarbeitstagsberechtigt ist, stellt die Beklagte nicht in Abrede. Ihre durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit betrug auch, wenn man von den Krankheitsmonaten absieht, mehr als 40 Stunden. Die Tatsache, daß die Sonnabende im Betrieb der Beklagten arbeitsfrei sind, steht dem Anspruch auf Gewährung des Hausarbeitstags nicht entgegen. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ist weiter davon auszugehen, daß die Klägerin ihren Anspruch auf Abgeltung eines Hausarbeitstages rechtzeitig geltend gemacht hat. Da die Möglichkeit, den Hausarbeitstag für September 1958 durch Freistellung von der Arbeit zu gewähren, infolge Zeitablaufs nicht mehr besteht, liegen ferner die Voraussetzungen für die Abgeltung vor.

Entgegen der Auffassung der Revision ist der Anspruch der Klägerin auf Gewährung eines Hausarbeitstages für September 1958 auch nicht deswegen unbegründet, weil die Klägerin die ersten 14 Tage dieses Monats krank war, und zwar, wie das Landesarbeitsgericht, von der Revision unbeanstandet, feststellt, ohne eigenes Verschulden und in einem solchen Ausmaß, daß sie arbeitsunfähig war.

Das nordrhein-westfälische Hausarbeitstagsgesetz trifft für die Frage, ob der Hausarbeitstag im Krankheitsmonat zu gewähren ist, keine ausdrückliche Regelung. Nach feststehender Rechtsprechung des Senats ist es auch nicht angängig, zur Beantwortung dieser Frage die Regelung in anderen Ländergesetzen über den Hausarbeitstag heranzuziehen. Soweit sich die Revision auf solche anderen Gesetze beruft, kann ihr somit nicht gefolgt werden.

Bulla, Mutterschutzgesetz und Frauenarbeitsrecht, S. 663 f., vertritt die Auffassung, daß auch im Krankheits-



- 4 -

monat der Hausarbeitstag beansprucht werden kann. Er bezeichnet das als herrschende Meinung und führt zahlreiche Zitate hierfür an. Im Zusammenhang mit der Frage, ob der Hausarbeitstag im Urlaubsmonat zu gewähren ist, hat der Senat in der Entscheidung BAG 3, 146 = AP Nr. 6 zu § 1 HATG NRW bereits ausgeführt, daß vorübergehende urlaubs- oder krankheitsbedingte Befreiung der Arbeitnehmerin von der Arbeitspflicht bei Fortdauer des Arbeitsverhältnisses den Anspruch auf den Hausarbeitstag nicht berührt. Dort ist also der Urlaubsfall dem Krankheitsfall gleichgestellt worden.

An dieser dort geäußerten Rechtsauffassung hält der Senat auch gegenüber den Angriffen der Revision fest. Wenn der Hausarbeitstag sogar im Urlaubsmonat gewährt wird, muß er erst recht im Krankheitsmonat gewährt werden. Wie Bulla aaO zutreffend ausführt, muß davon ausgegangen werden, daß infolge einer Krankheit, die wie hier zur Arbeitsunfähigkeit führt, die anspruchsberechtigte Frau in aller Regel verhindert ist, die Hausarbeit zu verrichten. Das gilt mindestens für die schwere Hausarbeit, und gerade für diese ist der Hausarbeitstag in erster Linie geschaffen. Insoweit erhebt die Revision auch keine Bedenken. Man kann deshalb der anspruchsberechtigten Frau im allgemeinen während einer Krankheit, die zur Arbeitsunfähigkeit geführt hat, nicht zumuten, die Hausarbeit trotz ihrer Krankheit zu verrichten. Dadurch würde sie vielmehr sogar gegen ihre Pflicht verstoßen, möglichst schnell wieder arbeitsfähig zu werden, d. h. alles zu unterlassen, was einer baldigen Genesung entgegensteht.

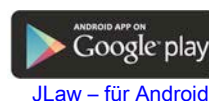
Durch eine Erkrankung wird somit im allgemeinen der Anspruch auf den Hausarbeitstag im Krankheitsmonat nicht berührt. Wenn die Revision unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf betont, mindestens die Hälfte der Arbeitstage im Monat müsse gearbeitet werden, um den Anspruch auf den Hausarbeitstag zur Entstehung zu bringen, so ist das willkürlich und findet im Gesetz keine Stütze. Gerade das nordrhein-westfälische Hausarbeitstagsgesetz enthält in dieser Richtung keinen Hinweis. Das Gericht ist jedoch, und

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



110

- 5 -

zwar auch nach der von der Revision erwähnten Rechtsprechung, nicht berechtigt, in das Gesetz etwas hineinzulegen, was nicht in ihm steht, es sei denn, daß es sich um eine notwendige Lückenausfüllung handelte. Eine solche kommt hier aber nicht in Frage, da von einer Gesetzeslücke nicht gesprochen werden kann, wie sich aus dem Gesetz selbst und aus seiner Entstehungsgeschichte ergibt. Das Gesetz und seine Entstehungsgeschichte lassen vielmehr erkennen, daß der Gesetzgeber nicht die Auffassung vertreten hat, eine erkrankte anspruchsberechtigte Frau solle durch die Krankheit den Anspruch auf den Hausarbeitstag auch dann verlieren, wenn sie in dem betreffenden Monat vor oder nach der zur Arbeitsverhinderung führenden Krankheit ihrer Arbeitspflicht nachgekommen ist.

Der Revision kann weiter nicht darin gefolgt werden, daß dann, wenn die Arbeitnehmerin im Krankheitsmonat nur an etwa 14 Tagen ihrer Berufsarbeit nachgehe, keine Möglichkeit bestehe, den Hausarbeitstag rechtzeitig einzuplanen. Eine solche Möglichkeit besteht bei einer Zeitdauer von 14 Tagen durchaus. Außerdem ist der Arbeitgeber unter Umständen berechtigt und notfalls sogar verpflichtet, den im Vormonat zu Unrecht nicht gewährten Hausarbeitstag im folgenden Monat nachzugewähren. Es bedarf im Streitfall nicht der Entscheidung, ob, wenn die Arbeitnehmerin im Krankheitsmonat nur für eine ganz geringe Anzahl von Tagen ihrer Berufsarbeit nachgeht, gleichwohl der Hausarbeitstag zu gewähren ist oder ob in solchen Fällen die Rechtsprechung des Senats zum Urlaubsrecht (vgl. BAG 3, 77 = AP Nr. 9 zu § 611 BGB Urlaubsrecht) anzuwenden ist. Hier ist die Zahl der Tage, an denen die Klägerin im September 1958 ihre Berufsarbeit verrichtet hat, nämlich so groß, daß aus diesen Gründen dem Anspruch der Klägerin auf Gewährung des Hausarbeitstags nichts Durchschlagendes entgegengehalten werden kann.

Die Beklagte kann sich weiter nicht darauf berufen, der Hausarbeitstag sei stets am ersten Freitag im Monat gewährt worden und könne der Klägerin deshalb für September 1958 nicht mehr gewährt werden, weil sie an diesem Freitag krank



- 6 -

- 6 -

gewesen sei. Gerade der Umstand, daß die Klägerin an diesem Freitag krank war, hinderte sie, nicht nur ihrer Berufsarbeit, sondern auch ihrer Hausarbeit nachzukommen. Dann mußte ihr aber Gelegenheit gegeben werden, diese Hausarbeit an einem anderen Tag nachzuholen. Der Fall kann nicht anders betrachtet werden, als wenn etwa der erste Freitag im Monat auf einen gesetzlichen Feiertag gefallen wäre oder als wenn die Klägerin an diesem Freitag infolge eines anderen Ereignisses, z. B. einer Vorladung zur Zeugenvernehmung, an ihrer Arbeitsleistung verhindert worden wäre. Auch dann hätte sie den Freitag nicht zur Verrichtung ihrer Hausarbeit in Anspruch nehmen können. Auch dann wäre es aber unbillig, dem Arbeitgeber die Möglichkeit einzuräumen, nun für diesen Monat den Anspruch auf einen Hausarbeitstag überhaupt zu versagen.

Es ist auch nicht richtig, wenn die Revisionsbegründung meint, Anspruchszeitraum sei nur der einzelne Monat, hier der September 1958, und daraus herleitet, daß der Klägerin für diesen Monat der Anspruch auf den Hausarbeitstag nicht zustehe, weil die Klägerin in diesem Monat nicht 40 Stunden in der Woche durchschnittlich gearbeitet habe. Wie der Senat bereits in der zitierten Entscheidung BAG 3, 146 ausgesprochen hat, beziehen sich diese 40 Wochenstunden gerade nicht auf den Urlaubs- oder Krankheitsmonat. Vielmehr handelt es sich dabei um die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der anspruchsberechtigten Frau.

Wenn der Senat in jener Entscheidung betont hat, etwas anderes müsse dann gelten, wenn das Arbeitsverhältnis zwar andauere, die Hauptpflichten und Hauptrechte aber ruhten, so kann auch das die Revision nicht in ihrem Sinne verwerten. Damit ist nicht an den Fall der Erkrankung gedacht, der im vorhergehenden Satze vom Senat ja gerade dem Urlaubsfall gleichgestellt ist. Vielmehr ist damit nur an Fälle wie etwa die des unbezahlten Urlaubs gedacht. Handelt es sich jedoch um den gesetzlichen, tariflichen oder vertraglichen bezahlten Jahresurlaub oder, wie hier, um eine Erkrankung, so

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

wird dadurch der Anspruch auf den Hausarbeitstag nicht berührt.

Wollte man anderer Ansicht sein und den Fall der Erkrankung als einen solchen des "Ruhens der Hauptpflichten und Hauptrechte aus dem Arbeitsverhältnis" ansehen, so würde das dazu führen, daß bei Angestellten für die ersten sechs Wochen der Krankheit, in denen der Lohn weiter bezahlt werden muß, ein solches Ruhen nicht vorliegt, wohl aber bei den Arbeitern, bei denen eine Lohnfortzahlung für die ersten sechs Wochen der Krankheit gesetzlich nicht vorgesehen ist, sondern nur die Zahlung eines Zuschusses zu den Leistungen des Versicherungsträgers. Auch daraus folgt, daß der Fall der Krankheit mit dem des Ruhens des Arbeitsverhältnisses nicht gleichgestellt werden kann.

Bundesrichter Dr. Gröninger
befindet sich in Urlaub und
ist an der Unterschriftsleistung verhindert:

gez. Dr. Schröder

Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Winkler

Dr. Rothweiler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

